



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Teilrevision des kantonalen Richtplans zu Händen der öffentlichen Mitwirkung

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans aktualisiert den Richtplan von 2014 und setzt das seit dem 1. Mai 2014 gültige, revidierte Raumplanungsgesetz um.

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 2015 abgeschlossen. Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen. Am 3. März 2013 wurde die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) '1. Etappe' (Bereich Siedlung) von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte RPG in Kraft. Dieses beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen, u.a.:

- Neue Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung
- Förderung der Verfügbarkeit von Bauland
- Auszonung überdimensionierter Bauzonen

Die Begründung für diese Teilrevision des Richtplans ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Bereich Siedlung des kantonalen Richtplans Nidwalden rasch anzupassen. Bis zur Genehmigung der Richtplananpassung 'Siedlungsgebiet' durch den Bundesrat, welche die Anforderungen des RPG erfüllen muss, gilt ein faktisches Einzonungsmoratorium. Einzonungen sind unter Einhaltung aller Planungsgrundsätze nur bei einer flächengleichen Auszonung möglich. Neu muss insbesondere das Thema kantonale Bauzonendimensionierung thematisiert werden. Die neuen Vorgaben bestimmen den Spielraum in Bezug auf die gesamte Grösse der Bauzonen auf kantonaler Ebene.

Schwerpunkte

In Anlehnung an das Agglomerationsprogramm Nidwalden sind bei dieser Teilrevision schwerpunktmässig die folgenden Themen von Bedeutung: Aussagen zu den räumlichen Entwicklungszielen (ausgerichtet auf den Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040), die Abstimmung dieser Strategie mit den Nachbarkantonen und

die Anpassung der Raumkonzeptkarte. Im Bereich Siedlung ist ein Augenmerk auf die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, Aussagen zu den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeiten (ESP's) im Kanton und Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu legen. Die Neueinzonungsregelungen werden ergänzt und die Siedlungserweiterungsgebiete konkretisiert. Zudem werden noch Präzisierungen zur Schonung der Fruchtfolgeflächen vorgenommen.

Öffentliche Mitwirkung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 den Entwurf der Teilrevision in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und zur öffentlichen Anhörung und Mitwirkung freigegeben.

Die Unterlagen zur Teilrevision werden in der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis zum 13. Februar 2016 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Anliegen der Behörden und der Bevölkerung werden in einem Mitwirkungsbericht kommentiert und bei Bedarf in den Revisionsentwurf eingearbeitet. Gemäss Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan. Der Termin für die Beschlussfassung des Landrates ist für Mai 2016 vorgesehen. Mit der anschliessenden Genehmigung der Teilrevision durch den Bundesrat wird das Einzonungsmoratorium aufgehoben.

Es besteht die Möglichkeit, den zur Revision vorgesehenen Teil des Richtplans im Internet unter www.nw.ch einzusehen (Suchbegriff: Richtplananpassung) und ein Mitwirkungsformular auszufüllen.

RÜCKFRAGEN

Landammann Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 17. Dezember 2015 zwischen 13.30 und 14 Uhr.

Stans, 17. Dezember 2015